

Aus der Ökumenischen Bewegung

Die Kirchenordnung für Hessen-Nassau

Die „Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau“ (Amtsblatt EKD Nr. 5) ist am 17. März 1949, ein Vierteljahr später als die für Berlin-Brandenburg, von der sie manche Gedanken übernimmt, beschlossen (vgl. Herder-Korrespondenz H. 11, S. 521 f). Zunächst hat diese Ordnung die früher bestehenden drei Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt/Main zu einer Landeskirche konstituiert, mit dem Amtssitz des Kirchenpräsidenten D. Niemöller in Wiesbaden. Da sie lutherische, reformierte und unierte Gemeinden in sich vereinigt, rechnet sie zu den unierten Landeskirchen. Im Grundartikel heißt es, sie „steht in der Einheit der einen heiligen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. „Sonst folgt der Grundartikel mit seinem vierfachen „allein“ hinsichtlich des Bekenntnisses dem Vorbild von Berlin-Brandenburg, sagt, daß die Kirche „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Hl. Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen“ hat und daß sie in diesem Sinne sich zu der „Theologischen Erklärung von Barmen“ bekennt (Herder-Korrespondenz 2. Jhg., H. 5/6, S. 266 f).

Ihr Aufbau erfolgt von unten her aus den Gemeinden. Glieder der Gemeinde sind alle getauften evangelischen Christen eines örtlich begrenzten Bereichs, aber „sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn zu bewähren“. Jede Gemeinde trägt volle missionarische Verantwortung und hat die dazu erforderlichen Dienste zu entfalten. In einer besonderen Sitzung der Synode vom 11. Mai wurde Art. 4 der Grundordnung der EKD dahin ausgelegt: „In unserer Kirche werden Angehörige eines anderen in der EKD geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zum Hl. Abendmahl zugelassen!“ (Amtsblatt EKD Nr. 7, 122). Eine theologische Begründung dafür ist nicht gegeben; irgendwelche Anzeichen, daß eine Abendmahlsnot besteht, die durch eine neue Gottesdienstordnung behoben werden müsse, liegen anscheinend nicht vor. Man sagt, der Kirchenpräsident betrachte eine Behandlung der Frage als unerwünscht.

Ein eigener Artikel (13) übernimmt von Berlin-Brandenburg die „dienende Gemeinde“.

Die Einheit der Gemeinden im Dekanat wie in der Gesamtkirche wird „aus ihrer Zugehörigkeit zum Leibe Christi“ begründet; wie auch sonst der ökumenische Charakter der Kirche und ihre ökumenische Verantwortung stark unterstrichen werden. Die Kirchensynode ist wie in Rheinland und Westfalen „das maßgebliche Organ der geistlichen Leitung“ mit allen dazu gehörigen Vollmachten. Die „Kirchenleitung“ unter dem Kirchenpräsidenten mit seinem Stellvertreter und Sachbearbeiter ist die Verwaltung, sie handelt im Auftrag der Synode. Es fehlt also das Bischofsamt mit seiner Sonderstellung wie in Berlin-Brandenburg. Infolgedessen war es sinnvoll, daß die Lutheraner auf der verfassunggebenden Synode „mit Rücksicht auf die bekenntnismäßige Zusammensetzung des Kirchengebietes“ den Bischofstitel ablehnen (Deutsches Pfarrerberblatt 15. April S. 161 f). Neben der Kirchenleitung besteht aber, ebenfalls unter dem Kirchenpräsidenten und im Auftrag der Synode handelnd, das „Leitende geistliche

Amt“, dem die bischöflichen Pflichten zukommen (Sorge für die rechte Verkündigung, Visitation, Ordination usw.). Es wird vom Kirchenpräsidenten „in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter und den von der Synode gewählten Pröbsten ausgeübt“ (Art. 14). Die Lösung der Bischofsfrage hat insofern eine Ähnlichkeit mit Berlin-Brandenburg, als sie weniger auf die Hl. Schrift, als auf die Person des gerade amtierenden Mannes an der Spitze zugeschnitten ist, dem dort mehr, hier weniger geistliches Recht zugesprochen wird, sei es, weil der reformierte Einfluß im Westen überwiegt, sei es, weil die theologische Erkenntnis andere Wege sucht.

Von Bedeutung ist noch Art. 16, der eine ziemlich umfassende Lehrverpflichtung mit Ordinationsvorbehalt des Pfarrers auf den Grundartikel der Verfassung und Ordinationsgelübde gibt. Darin heißt es auch: „Er soll die heiligen Sakramente nach Gottes Wort recht verwalten (die Beichte wird nicht wie in Berlin-Brandenburg erwähnt), für die ganze christliche Kirche — insonderheit für die ihm befohlene Gemeinde — beten und darüber wachen, daß nach Gottes Wort christlich gelebt werde“. Die Erfüllung dieses Programms wird von der Wirksamkeit des „Leitenden geistlichen Amtes“ abhängen. Auch diese Verfassung ist noch weit davon entfernt, eine Übereinstimmung der Lehre, insbesondere der neuen Exegese des NT, mit der Ordnung herauszustellen; sie bekennt nicht zum Schluß, wie die Synode von Berlin-Brandenburg, die Vorläufigkeit ihres Werkes.

Warum Abendmahlsgemeinschaft?

Es bedarf endlich einer vertieften Erklärung, warum dem Problem der Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten in der EKD eine so spannungsvolle Bedeutung zukommt. Der theologische Widerstand dagegen, der von den bayrischen und hannoverschen Lutheranern ausgeht und die Abendmahlsgemeinschaft in Art. 4 der Grundordnung von Eisenach begrenzt hat, konnte sich in den Landeskirchen nicht überall durchsetzen. Berlin-Brandenburg hält an der Abendmahlsgemeinschaft fest, und Hessen hat sie ausdrücklich — das war D. Niemöllers dringendes Anliegen — eingeführt. Es ist schwer zu sagen, wie weit im letzteren Falle eine kirchenpolitische Antithese den Ausschlag gab. Grundsätzlich muß in der Frage beachtet werden, daß heute das Bestreben, Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten zu halten, nicht mehr verwechselt werden darf mit dogmatischer Indifferenz, wie sie in der Kirche der altpreußischen Union bis 1933 herrschend war. Das gleiche Wort bezeichnet heute eine andere dogmatische Intention, weil dahinter eine andere religiöse Erfahrung steht, die noch nicht zu einer Lehrformulierung hat finden können.

Um das recht zu verstehen, muß man auf die Geschichte der „Bekennenden Kirche“, auf die schwersten Jahre des Kampfes gegen die nationalsozialistische Staatskirche zurückgreifen. Seit der grundlegenden Bekenntnissynode von Barmen im Mai 1934, auf der die sogenannte „Barmer Theologische Erklärung“ beschlossen wurde und die ohne gemeinsame Abendmahlsfeier stattfand, drängten die in Barmen vertretenen Lutheraner aus Bayern und Hannover ihre Brüder in den zerstörten Kirchengebieten der preu-